

28. 1. Ist, wenn eine streitbefangene Forderung während der Rechtshängigkeit abgetreten worden ist, das Wiederaufnahmeverfahren gegen das im Rechtsstreit ergangene rechtskräftige Urteil gegen den Abtretenden oder den Abtretungsempfänger zu richten?

2. Können Anfechtungsgründe, die nach der Erhebung der Restitutionsklage entstanden sind, im anhängigen Wiederaufnahmeverfahren geltend gemacht werden?

3. Muß ein erst nach der Erhebung der Restitutionsklage entstandener Anfechtungsgrund innerhalb der Rechtsfrist des § 586 Abs. 1 ZPO. geltend gemacht werden?

ZPO. § 580 Nr. 7b, §§ 582, 586, 587, 588.

II. Zivilsenat. Ur. v. 22. Dezember 1941 i. S. Kreis D. u. a.  
(Wekl. u. Restitutionskl.) w. W. (Kl. u. Restitutionsbehl.) u. 1 Streitgeh.  
II 10/41.

- I. Landgericht Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus folgenden

#### Gründen:

Nach § 589 Abs. 1 ZPO. hat das Gericht vorab von Amts wegen zu prüfen, ob die Restitutionsklage statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist.

##### 1. Die Statthastigkeit der Restitutionsklage.

Die Streitgehilfin stellt zur Nachprüfung, ob für die ihr abgetretenen Teilbeträge, d. h. in Höhe von insgesamt 183000 RM. nebst Anhang, der Kläger der richtige Beklagte im Wiederaufnahmeverfahren ist. Sie ist dem Kläger mit der Behauptung beigetreten, er habe ihr von der Klageforderung 175000 RM. am 5. Dezember 1931 und 8000 RM. am 4. August 1934 abgetreten. Danach handelt es sich um die Abtretung von Teilen der Klageforderung während der Rechtshängigkeit im Vorstreite. Die Entscheidung, ob bei einer Sonderrechtsnachfolge in die streitige Forderung die Wiederaufnahmeklage gegen den Abtretenden oder den Abtretungsempfänger gerichtet werden muß, gehört zur Prüfung der Zulässigkeit der Wiederaufnahmeklage ebenso, wie die Prüfung, ob eine Beschwer des Rechtsmittellägers vorhanden ist, die Zulässigkeit des Rechtsmittels betrifft. Das Wiederaufnahmeverfahren ist in seiner Ausgestaltung den Rechtsmitteln stark angenähert und die Wichtigkeits- und die Restitutionsklage haben, jedenfalls soweit es sich um die Prüfung der Wiederaufnahmegründe im aufhebenden Verfahren handelt, eine rein verfahrensmäßige Bedeutung; sie sind außerordentliche Rechtsbehelfe zur Beseitigung der Rechtskraftwirkung.

Zu der Frage, gegen wen die Wiederaufnahmeklage im Fall einer Sonderrechtsnachfolge gerichtet werden muß, verweisen die Erläuterungswerke (Baumbach ZPO. 16. Aufl. Bem. I B zu § 578, Jonas-Bohle ZPO. 16. Aufl. Bem. II zu § 578) auf die Entscheidung in RGZ. Bd. 57 S. 285. Sie paßt auf den gegenwärtigen Fall insofern nicht, als sie die Abtretung eines schon durch rechts-

kräftiges Urteil festgestellten Anspruchs betrifft, wogegen der Anspruch hier noch während der Rechtshängigkeit teilweise abgetreten worden ist. Das Urteil bezeichnet die Frage, wer der richtige Beklagte ist, als rechtlich zweifelhaft und kommt im wesentlichen aus praktischen Erwägungen zu dem Ergebnis, daß die Klage gegen den Abtretungsempfänger zu richten sei. Es führt aus, der Erwerber einer Urteilsforderung rechne nicht mit der Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens und treffe für diesen Fall schwerlich besondere Maßnahmen zur Sicherung seiner Rechte, er bleibe in vielen Fällen, wenn die Wiederaufnahmeklage gegen den Abtretenden zu erheben wäre, von der Anhängigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens ohne Kenntnis und werde so in seinen Belangen schwer geschädigt. Für den hier zu entscheidenden Fall einer Abtretung während der Rechtshängigkeit können diese praktischen Erwägungen deshalb nicht ausschlaggebend sein, weil die Gefahr, daß eine Forderung übertragen wird, ohne daß der Abtretungsempfänger Kenntnis von einem über sie anhängigen Rechtsstreit erhält, stets besteht und vom Gesetz in § 265 Abs. 2 ZPO., wonach die Abtretung auf den Rechtsstreit keinen Einfluß hat, in Kauf genommen worden ist. Hat aber der Abtretungsempfänger von dem über die erworbene Forderung anhängigen Rechtsstreit Kenntnis, so muß er auch mit der Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens rechnen. Andererseits sprechen sehr beachtliche praktische Erwägungen dagegen, in Fällen der vorliegenden Art den Abtretungsempfänger als den richtigen Beklagten anzusehen. Wenn eine Forderung in Teilbeträgen an eine ganze Reihe verschiedener Erwerber abgetreten oder für eine ganze Reihe von Gläubigern gepfändet und an Zahlungs Statt überwiesen ist, so müßte gegen die einzelnen Erwerber geklagt werden, anstatt daß der Wiederaufnahmekläger seine Rechte gegenüber der Partei wahrnehmen könnte, die beim Erlaß des angefochtenen Urteils sein Gegner war. Der Wiederaufnahmekläger wird ferner häufig von den einzelnen Forderungsübertragungen keine Kenntnis haben und sich eine solche auch nur schwer beschaffen können. Weitere Schwierigkeiten können sich bei einer solchen Regelung ergeben, wenn Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit der Forderungsabtretung in Frage kommen oder Sicherungsabtretungen oder sog. stille Abtretungen vorliegen. Alle dem ist vorgebeugt, wenn nicht der Abtretungsempfänger, sondern der Abtretende als der richtige Beklagte

angesehen wird und damit der Streitgegner von vornherein ebenso einfach wie eindeutig bestimmt ist. Eine solche Lösung ist rechtspolitisch geboten, entspricht allein auch den praktischen Bedürfnissen. Sie ist mit dem Gesetz durchaus vereinbar. Das Wiederaufnahmeverfahren ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, hat aber wegen seines engen Zusammenhanges mit den Rechtsmitteln eine diesen stark angenäherte eigenartige Ausgestaltung erfahren. Das zeigt sich insbesondere in den Anforderungen, die nach § 587 ZPO. an den Inhalt einer Wiederaufnahmeklage gestellt werden und die denen einer Rechtsmittelschrift entsprechen, weiter in den den Rechtsmittelfristen angeglichenen Fristen des § 586 ZPO. und in der Regelung der Zuständigkeit in § 584 ZPO. Wenn auch das Wiederaufnahmeverfahren im Gegensatz zu den Rechtsmitteln ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren voraussetzt, so wirkt es doch nach § 590 Abs. 1 ZPO. wie ein Rechtsmittel: Die Hauptsache wird, soweit sie vom Anfechtungsgrunde betroffen ist, von neuem verhandelt, nachdem die angefochtene Entscheidung beseitigt worden ist. Die erneute Verhandlung muß deshalb zwischen denselben Parteien stattfinden, die beim Erlaß des angefochtenen und nunmehr beseitigten Urteils Gegner im Vorstreite waren. Nach alledem muß jedenfalls bei einer Abtretung der streitbefangenen Forderung während der Rechtshängigkeit die Wiederaufnahmeklage trotzdem gegen den Kläger im Hauptprozeß gerichtet werden.

## 2. Die Form der Restitutionsklage.

Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß nach Erhebung der Restitutionsklage ein neuer Anfechtungsgrund im anhängigen Verfahren durch Zustellung eines Schriftsatzes oder durch Vortrag in der mündlichen Verhandlung nachgebracht werden kann. Das gilt nicht nur von bereits vor der Erhebung der Restitutionsklage entstandenen Anfechtungsgründen, sondern auch von solchen, die erst nachher erwachsen sind. Die von Baumbach a. a. O. in Bem. 2 zu § 588 ohne nähere Begründung vertretene Ansicht, daß erst nach Erhebung der Restitutionsklage erwachsene Anfechtungsgründe nur durch eine neue Klage geltend gemacht werden können, steht mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht im Einklang (vgl. RGZ. Bd. 8 S. 394 und Bd. 64 S. 224 [227]) und wird auch sonst im Schrifttum nicht geteilt (vgl. Jonas-Bohle a. a. O. Bem. I 1 zu § 588). Als wesentliche Erfordernisse einer Wiederaufnahmeklage

verlangt § 587 ZPO., abweichend von § 253 ZPO., nur die Bezeichnung des angegriffenen Urteils und die Erklärung, ob die Nichtigkeits- oder die Restitutionsklage erhoben wird. Bei diesen eingeschränkten Anforderungen an den Inhalt der Restitutionsklage würde das Verlangen nach Erhebung einer neuen Klage auf eine leere Förmlichkeit hinauslaufen und mit dem das ganze Verfahren beherrschenden Grundsatze der Prozeßwirtschaftlichkeit nicht zu vereinbaren sein. Danach hat das Berufungsgericht die Wahrung der Form der Restitutionsklage zutreffend bejaht.

### 3. Die Einhaltung der Frist.

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob für die am 9. September 1936 erhobene Restitutionsklage die gesetzliche Frist gewahrt worden ist, für die Klageschrift und die mit weiteren Aufsehtungsgründen nachgereichten Schriftsätze besonders geprüft und für eine Anzahl der darin in Bezug genommenen Urkunden verneint. Im einzelnen führt das Berufungsurteil aus:

a) ...

b) ...

c) Der weitere Sachvortrag der Beklagten zur Restitutionsklage knüpfe an das Ermittlungsverfahren in den näher bezeichneten Akten der Staatsanwaltschaft an und betreffe einen Zeitraum von rund  $2\frac{1}{4}$  Jahren. Den Beklagten sei nach ihrer eigenen Angabe schon im Januar 1937 in einer dreitägigen Rücksprache bei der Staatsanwaltschaft Gelegenheit gegeben worden, von dem Inhalte der Ermittlungsakten Kenntnis zu nehmen, und die Akten hätten ihnen auch weiterhin zur Verfügung gestanden. Der Einstellungsbescheid vom 17. Oktober 1938 sei bei dem beklagten Kreis am 25. Oktober 1938 eingegangen. Nach Ablauf einer angemessenen Prüfungsfrist, d. h. für Ende November 1938, sei mithin die vollständige Kenntnis der Beklagten von dem Inhalte der Akten anzunehmen gewesen. Es widerspreche jeder Erfahrung, daß die Beklagten die in den Ermittlungsakten enthaltenen Unterlagen, deren Bedeutung für die damals schon anhängige Restitutionsklage ihnen bekannt gewesen sei, nicht alsbald genauestens geprüft und verwertet haben sollten. Danach sei nicht glaubhaft gemacht, daß die Beklagten und Restitutionskläger von den in den Ermittlungsakten befindlichen Urkunden später als Ende November 1938 vollständige Kenntnis erlangt hätten. Die in den Schriftsätzen vom 13. April und 4. Mai

1939 geltend gemachten Restitutionsgründe seien daher unbeachtlich.

Die Begründung des Berufungsurteils ist insoweit richtig. Wie dargelegt, kann nach der Erhebung der Restitutionsklage ein neuer Anfechtungsgrund im anhängigen Verfahren durch Zustellung eines Schriftsatzes oder durch Vortrag in der mündlichen Verhandlung nachgebracht werden. Wenn ein solcher nachgebrachter Anfechtungsgrund erst nach der Klageerhebung entstanden ist, so fragt es sich, ob die Notfrist von einem Monat aus § 586 Abs. 1 ZPO. schon durch die Erhebung der Restitutionsklage gewahrt ist oder ob der Anfechtungsgrund innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis geltend gemacht werden muß. Auf dem letzten Standpunkt steht die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 8 S. 394 und RG. in Recht 1919 Nr. 1611). Dagegen vertreten Jonas-Pohle a. a. O. Bem. I 1 zu § 588 die Meinung, für die Geltendmachung von Anfechtungsgründen, die erst nach der Erhebung der Restitutionsklage entstanden sind, laufe überhaupt keine Notfrist. Der Senat hat sich in Abweichung von der früheren Rechtsprechung dieser Ansicht angeschlossen. Die Notfrist aus § 586 Abs. 1 ZPO. wird durch die Erhebung der Restitutionsklage gewahrt. Da § 587 ZPO. die wesentlichen Erfordernisse der Restitutionsklage erschöpfend aufzählt und § 588 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO. nur Sollvorschriften enthalten, ist die Angabe der Anfechtungsgründe schon in der Klage nicht notwendig. Das Nachbringen eines neuen Anfechtungsgrundes bedeutet daher keine Klageänderung. Es genügt, daß die Anfechtungsgründe, auf welche die Restitutionsklage gestützt wird, in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden. Eine verschiedene Behandlung der vor und der nach der Erhebung der Restitutionsklage entstandenen Anfechtungsgründe ist im Gesetz nicht vorgesehen, die Notfrist aus § 586 Abs. 1 ZPO. wird vielmehr durch die Erhebung der Klage gewahrt. Wegen Verjährung der Notfrist von einem Monat scheiden daher nur solche Anfechtungsgründe aus, für die diese Frist bei der Erhebung der Restitutionsklage schon abgelaufen war (vgl. RGZ. Bd. 82 S. 268 [271]). Die weitere Frage, ob ein Restitutionsgrund ungeachtet der in § 586 Abs. 2 ZPO. bestimmten Frist auch dann noch gebracht werden kann, wenn er erst fünf Jahre nach der Rechtskraft des im Wiederaufnahmeverfahren angefochtenen Urteils entstanden ist — verneinend RGZ. Bd. 64 S. 224 (227) —, braucht hier nicht

entschieden zu werden, weil im gegenwärtigen Falle die Fünfjahresfrist für alle Anfechtungsgründe gewahrt ist. Danach konnten die Beklagten die in den Schriftsätzen vom 13. April und 4. Mai 1939 enthaltenen Anfechtungsgründe auch dann noch geltend machen, wenn sie davon schon im Januar 1937 Kenntnis hatten. Das Berufungsurteil beruht insoweit auf einer unrichtigen Anwendung des § 580 Nr. 7h und der §§ 586 und 588 ZPO. Die Revision rügt diesen Mangel nicht besonders. Die Zulässigkeit der Restitutionsklage ist aber nach § 589 Abs. 1 ZPO. von Amts wegen zu prüfen, und von ihrer Zulässigkeit hängt auch das Revisionsverfahren in seiner Gültigkeit und Rechtswirksamkeit ab. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens sind daher vom Revisionsgericht auch dann zu prüfen, wenn die Revision dazu keine besondere Rüge erhoben hat. Bei der Prüfung der Wiederaufnahme-gründe im aufhebenden Verfahren ist deshalb davon auszugehen, daß die von den Beklagten in Bezug genommenen Urkunden in den staatsanwaltshaftlichen Ermittlungsakten, soweit es sich um das Erfordernis der Fristwahrung handelt, mit zu berücksichtigen sind, es sei denn, daß die Beklagten von der einen oder anderen Urkunde länger als einen Monat vor der Erhebung der Restitutionsklage Kenntnis hatten.